

§ 5
Leistungsnoten

(1) Die Leistungen der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

| | | | |
|--------------|-----|-------------|-----|
| sehr gut | (1) | gut | (2) |
| befriedigend | (3) | ausreichend | (4) |
| mangelhaft | (5) | ungenügend | (6) |

(2) Die Noten haben folgende Bedeutung:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
2. Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Bei der Bewertung von Schülerleistungen ist der Eigenart der verschiedenen Schularten und Schultypen sowie der Altersstufe des Schülers Rechnung zu tragen. Der Begriff „Anforderungen“ in Absatz 2 bezieht sich auf die im Bildungsplan oder Lehrplan festgelegten Leitgedanken, Kompetenzen, Ziele und Inhalte, insbesondere auf den Umfang, auf die selbstständige, richtige und prozessorientierte Anwendung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

⇒ [Behinderungen \(Förderbedarf\) 2.3.2](#); ⇒ [Sprachförderung \(Integration\)](#)

Hinweis der Redaktion: Hinweise unter § 7 Abs. 2 beachten.

(4) In den Halbjahres- und Jahreszeugnissen sowie in den Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnissen sind nur ganze Noten zulässig.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für schulfremde Teilnehmer an Prüfungen.

§ 6
Allgemeine Beurteilung,

Noten für Verhalten und Mitarbeit, Bemerkungen

(1) Die allgemeine Beurteilung beinhaltet Aussagen zur Arbeitshaltung (z.B. Fleiß, Sorgfalt), zur Selbstständigkeit (z.B. Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft) und zur Zusammenarbeit (z.B. Hilfsbereitschaft, Fairness) in der Klassen- und Schulgemeinschaft.

Hinweis der Redaktion: Das KM hat eine Arbeitshilfe mit Beispielen für gelungene allgemeine Beurteilungen erlassen (7.7.1995; K.u.U. S. 427/1995). Darin hat es u.a. ausgeführt:

Merkmale der „Arbeitshaltung“ sind insbesondere:

- Fleiß
- Sorgfalt
- Lernbereitschaft
- Ausdauer
- Pünktlichkeit
- Aufmerksamkeit.

Kennzeichen der „Selbstständigkeit“ sind unter anderem:

- Eigeninitiative
- Verantwortungsbereitschaft
- Entschlussfreudigkeit
- Informationen einholen und verarbeiten.

Kriterien für die Bestimmung der „Zusammenarbeit in der Klassen- und Schulgemeinschaft“ sind unter anderem:

- Hilfsbereitschaft
- Fairness
- Arbeitsverhalten in der Gruppe
- soziales Verhalten in der Klassen- und Schulgemeinschaft
- Übernahme von Aufgaben und Pflichten für die Gemeinschaft
- Kooperation mit dem Lehrer
- Bereitschaft zum Gespräch
- Rücksichtnahme und Toleranz
- Einhaltung von Absprachen und Regeln
- partnerschaftlicher Umgang
- Lösung von Konflikten
- Kompromissbereitschaft.

(2) Das Verhalten und die Mitarbeit der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

| | |
|--------------|-----------------|
| sehr gut | gut |
| befriedigend | unbefriedigend. |

Die Noten haben folgende Bedeutung:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers besondere Anerkennung verdienen.
2. Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht.
3. Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkung entspricht.
4. Die Note „unbefriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen nicht entspricht.

Verhalten bezeichnet sowohl das Betragen im Allgemeinen als auch die Fähigkeit und tätige Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Mitarbeit bezieht sich vor allem auf den Arbeitswillen, der sich in Beiträgen zu den selbstständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußert.

(3) Die Noten für Verhalten und Mitarbeit sollen durch Bemerkungen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers ergänzt werden, falls dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.

(4) Unter Bemerkungen können Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden. Dies gilt nicht für Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse.

Hinweis der Redaktion: Die Möglichkeit, Fehlzeiten in das Zeugnis einzutragen, soll nach Mitteilung des KM „dem Schulsekretär und den missbräuchlichen Krankmeldungen“ entgegenwirken. Wenn überhaupt, dürfen Fehlzeiten also nur dann